
GESCHÄFTSORDNUNG

Präambel

Die Geschäftsordnung wird von Vorstand und Beirat zur Sicherstellung der Abläufe und Regeln im Verein gemäß der Satzung erstellt.

Die Geschäftsordnung beschreibt die für einen geordneten Vereinsbetrieb erforderliche Organisation; in ihr sind die organisatorischen Maßnahmen zur Führung des Vereins und zur Gestaltung des Vereinslebens unter Berücksichtigung der Vereinsziele festgelegt.

Die Geschäftsordnung berücksichtigt die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen und wird bei Bedarf dem aktuellen Stand angepasst. Eine Änderung erfolgt aber nur, wenn diese mittel- oder langfristig wirksam ist. In vergangenen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind berücksichtigt.

1. Allgemeines

Der Vorstand führt die Geschäfte von Vinissima – Frauen & Wein e.V. nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann gem. § 8 (5) der Satzung eine Geschäftsstelle oder ein Servicebüro einsetzen. Deren Vertretungsbefugnis regelt Punkt 5 dieser Geschäftsordnung.

2. Vertretung und Geschäftsverteilung des Vorstandes und Beirats

Vorstand und Beirat stimmen die Aufgabenbereiche innerhalb der Vorstandsarbeit miteinander ab. Dabei werden die folgenden Bereiche definiert:

- | | |
|------------------|---|
| 1. Vorsitzende: | Geschäftsführung, Repräsentation |
| 2. Vorsitzende: | Vertretung der 1. Vorsitzenden |
| Schatzmeisterin: | Finanzen - Erstellung des Jahresbudgets |

Schriftführerin: Protokollführung
Beirätin 1-3

Die weiteren Aufgabenbereiche: Internationales, Ansprechpartnerin Regionalgruppen, Kommunikation, Internet, Verbandsarbeit, Arbeitskreise, Koordination Weiterbildung, Betreuung der jungen Vinissima werden nach Qualifikation und Neigung innerhalb von Vorstand und Beirat abgestimmt.

Vorstand und Beirat werden in der Pressearbeit von einem Presse-Team unterstützt.

Legt ein Mitglied des Beirats oder die Schriftführerin das Amt ab, so kann der Vorstand im Nachrückverfahren nach Stimmen eine Nachfolgerin nachrücken lassen.

Kassenprüferinnen:

In allen Mitgliederversammlungen in denen über Jahresbudgets, Haushaltspläne etc. entschieden wird und eine Kassenprüfung gemacht wird, werden auch 2

Kassenprüferinnen neu gewählt. Hierbei ist eine überlappende Amtszeit wünschenswert, um die Kontinuität und einen reibungslosen Ablauf zu gewähren.

3. Regionalgruppen

Die über die Jahre gewachsene Größe des Vereins führte zur Bildung von Regionalgruppen, die durch eine Sprecherin geleitet werden.

a. Gründung einer Regionalgruppe

Finden sich in einer Region fünf Vinissima Mitglieder, die an einer gemeinsamen Gruppe interessiert sind, können diese – nach Abstimmung mit dem Vorstand – eine Regionalgruppe bilden. Die Namensgebung ist mit dem Vorstand abzustimmen.

b. Regionalsprecherin

Die Regionalgruppe entscheidet per Wahl über ihre Sprecherin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Mehrere Vinissima können gemeinsam die Leitung der Regionalgruppe wahrnehmen und Aufgabenbereiche untereinander aufteilen.

Regionalsprecherinnen beraten Vorstand und Beirat und werden nach Ermessen des Vorstandes zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, jedoch mindestens einmal im Jahr.

c. Veranstaltungen der Regionalgruppen

Verantwortlich für die Organisation, Ausschreibung und finanzielle Abwicklung der regionalen Veranstaltungen ist die Regionalgruppe. Bei großen Veranstaltungen kann die Geschäftsstelle mit in die Organisation eingebunden werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

d. Förderbeitrag / Bezuschussung der Regionalgruppen durch den Bundesverband für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit externen Referenten

Nach Zustimmung des Vorstandes können pro Regionalgruppe bis zu 700 € brutto einmalig pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Belege, Bewirtungskosten werden grundsätzlich nicht eingerechnet. Der Restbetrag muss durch Teilnehmer erbracht werden. Die Veranstaltungen müssen bundesweit ausgeschrieben und abgerechnet werden. Die Aufteilung des Budgets auf maximal zwei Veranstaltungen in einem Jahr ist möglich.

4. Mitgliederwesen

Die Mitgliedschaft ist in der Satzung § 3 - § 6 geregelt.

a. Mitgliedsstatus

Es wird unterschieden zwischen:

- aktives Mitglied
kann in Vorstand & Beirat und als Regionalsprecherin gewählt werden
- ermäßigt
Auszubildende, Studenten
- ruhende Mitglieder
zahlt keinen Beitrag, erhält von Geschäftsstelle/ Servicebüro keine Informationen, wird in der Mitgliederliste nicht geführt, kann innerhalb von fünf Jahren ohne Patin wieder eintreten
- förderndes Mitglied
zahlt bei Veranstaltung denselben Beitrag wie Interessentinnen

Beiträge: Mitgliedsbeiträge laut Anlage 1.

Der Erlass des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich: In finanziellen Notlagen wird der Vorstand ermächtigt eine andere Vergünstigung fallweise auszusprechen.

b. Interessentinnen

Interessentinnen kommen aufgrund einer Empfehlung oder eigener Initiative auf Vinissima zu und erhalten ein Jahr alle Informationen und die Möglichkeit, an Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei wird in der Regel ein höherer Teilnahmebeitrag fällig. Innerhalb dieses Jahres sollte möglichst eine Entscheidung zu einer Mitgliedschaft fallen, und eine Patin, die diese Mitgliedschaft unterstützt, gefunden werden.

Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden Mitglieder gegenüber Interessentinnen vorrangig berücksichtigt.

c. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand und Beirat kann eine Ehrenmitgliedschaft für besonders verdiente Mitglieder vergeben.

d. Past-Vorstand

Alle ehemaligen 1. und 2. Vorsitzenden und die Gründerinnen werden einmal pro Jahr zu einer Vorstandssitzung, in der übergreifende Themen besprochen werden, eingeladen. Nach einer Neuwahl der 1. Vorsitzenden sollte die Sitzung während des ersten halben Jahres stattfinden. Die Teilnahme an der Sitzung ist freiwillig ohne Stimmrecht.

Ziel ist es die Kontinuität zu sichern und den aktuellen Vorstand über die Arbeit der vergangenen Jahre zu informieren.

5. Geschäftsstelle/ Servicebüro
(Siehe Satzung § 8, Abs.2 und 5)

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

Die Geschäftsstelle/ Servicebüro untersteht direkt dem Vorstand und erfüllt administrative Aufgaben laut Anlage 2.

6. Allgemeine Teilnahmebedingungen für nationale Veranstaltungen

Damit dem Verein keine zusätzlichen Kosten wegen nicht eingehaltener Stornofristen entstehen, muss jede Ausschreibung für nationale Veranstaltungen mit dem Hinweis auf Stornofristen versehen werden. Diese können je nach Referenten und Veranstaltung variieren.

7. Förderpreise

Entsprechend des Vereinszwecks „Förderung von Bildung und Erziehung“ kann Vinissima Förderpreise vergeben.

8. Arbeitskreise

Arbeitskreise dienen der Diskussion und Vertiefung wichtiger wirtschaftlicher und politischer Fragestellungen in der Weinbranche (interne AK's) und der Mitsprache in Gremien der berufsständischen Verbände.

a) (Vinissima) Interne AK's

aa) Weinwirtschaft

ab) Händlerinnen-Winzerinnen (in Planung)

b) Vinissima ist vertreten im:

ba) Deutscher Weinbauverband
im

- AK Bildung und Forschung
- AK Kellerwirtschaft
- AK Rebenzüchtung und -veredlung
- AK Weinrecht und -markt
- AK Weinbau und Umwelt

bb) Badischer Weinbauverband

bc) Weinbaupolitischer Beirat des Landes Rheinland-Pfalz

bd) Weinbauverband Pfalz

be) Weinbauverband Württemberg

bf) Weinbauverband Rheinhessen

Die Besetzung dieser Positionen ist dem jeweils aktuellen Jahresbericht zu entnehmen.

9. Vinissimo

Im Jahre 2001 hatte der Verein namensrechtliche Probleme mit der in München ansässigen Weinhandelsfirma Vinissimo, die juristisch geklärt werden mussten.

Seitdem ist uns gerichtlich verboten,

im geschäftlichen Verkehr, insbesondere im Zusammenhang mit Weinproben, mit Weinseminaren und dem Vertrieb von Wein, die Bezeichnung „VINISSIMA“ in der Werbung im Bereich des Freistaates Bayern zu benutzen.

Das Verbot beschränkt sich auf Vorgänge „im geschäftlichen Verkehr“. Die nicht kommerzielle Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder zählt dazu nicht. Das eigentliche Vereinsleben ist nicht beeinträchtigt.

10. Kostenerstattung

Bei Vinissima hat das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder einen hohen Stellenwert. Ohne diese zeitaufwändigen Tätigkeiten wäre der Verein nicht zur derzeitigen Stellung und Wirkung innerhalb der Weinbranche gewachsen. Dennoch finden die folgenden Regelungen Anwendung:

Fahrtkosten

basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 13.09.2006 können tatsächlich angefallene Fahrtkosten (Flug (Economy), Bahn (2. Klasse), km) von Vorstand,

Beirat, Regionalsprecherinnen und AK- Leitung abgerechnet werden. Andere Vereinsmitglieder können in bestimmten Fällen Fahrtkosten abrechnen, z.B. wenn sie als Delegierte des Vereins entsandt werden. In diesem Falle ist die Abrechnung der Kosten im Vorfeld mit dem Vorstand abzuklären.
Das Kilometergeld wird mit € 0,30 pro km festgelegt.

Auslagenersatz

Entsante des Vorstandes können auf Antrag für die wahrgenommenen Termine einen Auslagenersatz, gestaffelt nach Zeit, erhalten.

Bis 4 Stunden: 0 €

4-8 Stunden: 40 €

ab 8 Stunden/Tag: 80 €

Bewirtungskosten

Die Kosten für vereinsinterne Bewirtungen für den Mittagsimbiss bei der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen trägt der Verein. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand im Einzelfall, wann eine Bewirtung auf Vereinskosten erfolgt. Im Wesentlichen dann, wenn der Anlass der gesamten Vereinsgemeinschaft dient.

Reisekosten Delegierte für IAWIW

Der Verein trägt die Fahrt-, Teilnahme- und Übernachtungskosten für die Teilnahme von zwei Delegierten an den alljährlichen Jahresversammlungen der internationalen Vereinigung IAWIW.

Organisation von Veranstaltungen

Die Teilnahme der Organisatorin der Auslandsreise ist für diese kostenfrei. Die anfallenden Kosten werden auf die Teilnehmer umgelegt, bzw. der Freiplatz von Reiseagenturen wird in Anspruch genommen.

Über weitere Kostenerstattungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Weinsponsoring bei Vinissima Veranstaltungen

Allgemein wird begrüßt, dass Wein für Veranstaltungen oder zu Präsentzwecken gesponsert wird oder mit einem großzügigen Rabatt (i.d.R. 30 %) in Rechnung gestellt wird.

Fristen

Anträge auf Kostenerstattung sind maximal einen Monat nach Termin bei der Geschäftsstelle einzureichen.

11. Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Forum) bei denen Vinissima Mitglieder Weine präsentieren, stehen die Deutschen Weine im Vordergrund.

Als derzeit wichtigste, öffentliche Veranstaltung des Vereins wird das Forum aus Vereinsmitteln bezuschusst.

Das Vinissima Sommerfest wird im Wechsel von einer Regionalgruppe ausgerichtet. Der Verein unterstützt die ausrichtende Regionalgruppe mit einem Betrag bis zu 800 €.

12. Verfahren zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Antragstellerin kann jedes Vereinsmitglied sein. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand unter Benennung der Gründe für den Ausschluss zu richten.

Anhörung

Nach Antragsstellung hat der Vorstand das vom Ausschluss betroffene Vereinsmitglied anzuhören. Die Anhörung erfolgt, indem der Vorstand dem betroffenen Vereinsmitglied die zum Ausschluss führenden Gründe mitteilt und ihm innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

Einbeziehung des Human Resources-Team und Beirat

Der Antrag auf Ausschluss und die Stellungnahme des betroffenen Vereinsmitglieds hat der Vorstand an den Beirat und das Human Resources-Team weiterzuleiten.

Das Human Resources-Team gibt eine Stellungnahme zum Ausschluss des betroffenen Vereinsmitglieds gegenüber dem Vorstand ab.

Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Beschlussfassung über den Ausschluss.

Beschlussfassung durch den Vorstand

Nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds oder nach Ablauf der dem betroffenen Vereinsmitglied gesetzten Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Der Beschluss und die Begründung sind dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.

Aus der Begründung muss das Vereinsmitglied entnehmen können, worauf sich der Beschluss stützt. Wird der Ausschluss mit dem Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. durch schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzenden Verhaltens des betroffenen Vereinsmitglieds begründet, müssen die Umstände, aus denen sich die Unzumutbarkeit der Fortführung des

Mitgliedschaftsverhältnisses im Einzelfall ergeben, eindeutig und konkret bezeichnet und in gerichtlich nachprüfbarer Weise festgestellt werden.

Anlage 1: Mitgliedsbeiträge

Anlage 2: Aufgaben von Geschäftsstelle/ Servicebüro

*erarbeitet von Vorstand und Beirat in Freiburg, Niederkirchen und Forst
Januar – März 2010*

*Angepasst vom Vorstand im Sommer 2015
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. Juni 2016*

*Angepasst vom Vorstand im November 2023
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25. Februar 2024*